GEMEINDE
UEZWIL

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung

vom 19. November 2021

Die Einwohnergemeindeversammlung Uezwil beschliesst gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 und
- § 65 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Uezwil vom 19. November 2021

das folgende

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Uezwil

Allgemeines

§ 1

Entscheide, Voranfragen, Stellungnahmen und Kontrollen in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen, Belangen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit sind gebührenpflichtig. Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren. Kommen externe Gebühren nach Aufwand zur Anwendung, werden die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze nach Anhang 1 in Rechnung gestellt.

Behandlungsgebühren

§ 2

[1]Für die Behandlung von Baugesuchen, beschwerdefähigen Vorentscheide und Voranfragen/Vorprüfungen durch die Baupolizeibehörde sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

a) Voranfragen/Vorprüfungen
Fr. 100.00

b) Beschwerdefähige Vorentscheide
0,5 ‰ der geschätzten Bausumme nach SIA-Norm, jedoch mindestens Fr. 100.00, höchstens Fr. 500.00 (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung)

c) Baugesuche
1 ‰ der errechneten Bausumme nach SIA-Norm, jedoch mindestens Fr. 200.00, höchstens Fr. 1'000.00

d) Geringfügige Bauvorhaben (im vereinfachten Verfahren)
Fr. 100.00

e) Änderungseingaben (an bereits bewilligten Baugesuchen)
Fr. 150.00

[2]Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird. Bei einem Rückzug des Gesuches wird die Gebühr anteilsmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 3

Entschädigungen

a) Die externen Kosten für Profilkontrolle, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, Wärme-, Schall-, Lärmschutz); Baukontrollen, sowie Brandschutz- und Kanalkontrollen werden (zusätzlich zu den Grundgebühren gemäss §2) nach Aufwand zu den aktuell gültigen Stundenansätzen gem. Anhang 1 weiterverrechnet.

b) Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

c) Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, sowie die Kosten für den Beizug von externen Fachleuten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und dergleichen sind durch die Bauherrschaft zusätzlich zu entrichten.

d) Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu bezahlen.

§ 4

Benützung von öffentlichem Grund

[1]Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute (Installationsplatz, Baracken, Materialdepots, Aufstellen von Gerüsten, Mulden, Kranen etc.) wird eine monatliche Gebühr von Fr. 5.00/m2 erhoben. (Minimalgebühr pro Nutzung: Fr. 100.00)

[2]Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft.

§ 5

Feuerungskontrolle

Die für die amtliche Feuerungskontrolle entstehenden administrativen Kosten werden dem Anlagebetreiber überbunden.

§ 6

Fälligkeit, Verzugszins

a) Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Bauentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

b) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Aargauischen Kantonalbank für erste variable Hypothek geschuldet.

c) Die Anfechtung des Bauentscheides hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht; sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungs-Beschlusses in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und anderen gebührenpflichtigen Gesuchen, Anfragen, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen anwendbar. Es ersetzt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Uezwil vom 29. November 1996.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Uezwil beschlossen am 19. November 2021.

G E M E I N D E R A T U E Z W I L

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Stefan Meyer	Nicole Jenni